

setzte. Eine Supplik der Propaganda von 1651 hatte ihr die Wege bereitet, indem sie dem Papst vorschlug, wirksamere Maßnahmen zur Schaffung von Bischöfen und eingeborenen Priestern in den Kirchen Hochasiens dadurch zu treffen, daß er ihnen einen oder zwei Erzbischöfe mit zwölf Bischöfen aus dem Säkular- und Regularklerus geben sollte¹. Damals durchwanderte P. Rhodes S. J. das christliche Abendland auf der Suche nach Bischöfen, ohne welche die anamitischen Missionen untergehen müßten, und die Folge davon war, daß die Gründer des Seminars sich zu apostolischen Vikaren, den ersten überhaupt, bestellen ließen und als solche zwecks Aufbringung missionarischen Nachwuchses 1663 ihr großes Unternehmen ins Leben riefen².

Die Stellung der Missionen im neuen Codex iuris canonici.

Von Universitätsprofessor Dr. Luz = Münster i. W.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das weltgeschichtliche Ereignis der Publikation des neuen kirchlichen Gesetzbuches durch Papst Benedikt XV. auch für das gesamte katholische Missionswesen in Theorie und Praxis von höchster Bedeutung ist. Der neue Kodex schließt auch für das Propagandarecht eine gewaltige Kodifikation und mannigfache Umformung in sich, die sich freilich nicht mit einem Schlage in die Praxis umsetzen läßt, die sich aber schon im Laufe der kommenden Jahre naturgemäß auswirken muß. Hier ist noch viel Arbeit zu leisten. Es gilt zunächst die auch die Missionen betreffenden Normen des Kodex sorgsam herauszuschälen; sodann müssen die älteren Bestimmungen gegenüber dem neuen Recht in genauer Prüfung abgewogen werden, um feststellen zu können, was erhalten bleibt und was als beseitigt zu betrachten ist.

Eine solche für den gesamten Missionsorganismus äußerst wichtige Arbeit verlangt natürlich Zeit und darf unter keinen Umständen überhastet werden. Übereilung ist schon aus rein äußeren Gründen nicht am Platze. Die heutige Weltlage fordert auch hier gebührende Berücksichtigung. Einmal erscheint es zum mindesten sehr fraglich, ob bei den heutigen durch den Weltkrieg ungeheuer erschwerten Verkehrsmöglichkeiten die Bestimmungen des Kodex in den entfernt liegenden Missionsgebieten bis zum Pfingsttermin 1918 auch nur hinreichend bekannt sein, geschweige denn von da ab schon durchgeführt werden können.

¹ Nach Launay a. a. O. 10. Tatsächlich ging der Plan der Propaganda von 1651 dahin, für China einen Patriarchen, 2—3 Erzbischöfe und 12 Bischöfe zu ernennen (P. Schwager *ZM* II 207 f. nach dem Propaganda-Archiv).

² Launay, *Histoire Générale de la Société des Missions-Étrangères* I (1894) 8 ss. Zu beachten ist, daß auch diese Gründung von oben mit den Missionsbischöfen anfang, sogar noch bevor sie Missionare hatten oder in ihrem Missionsland gewesen waren. Vgl. Jann, *Die katholischen Missionen in Indien, China und Japan* 205 ff. Ein anderer Jesuit, P. Barreto, schlug 1667 für die ostafrikanische Mission einen Patriarchen mit zwei Koadjutoren und mehr Weltklerus vor (Silger *ZM* 7, 104).

Sodann fehlt uns immer noch die mit Sehnsucht erwartete, vom Sekretär der Kodifikationskommission Kardinal Gasparri bearbeitete, mit einer erläuternden Einleitung, Anmerkungen (Quellenangaben) und einem Sachindex versehene Ausgabe des Kodex, von dem nur in dem bekannten Sonderheft der *Acta Apostolicae Sedis* (Vol. IX Pars II) der formell nicht einmal fehlerfreie¹ Text vorliegt. Selbstverständlich kann die Interpretation² der einzelnen Normen zunächst auch nur mit großer Vorsicht geübt werden. Dies gilt auch für die folgenden Zeilen, die sich bei dem gegenwärtigen Stande der Sache naturgemäß mehr im Rahmen eines einführenden allgemeinen Überblicks halten, noch keine systematische Bearbeitung und absolute Vollständigkeit beabsichtigen und sich auch in Einzelheiten nicht verlieren wollen. Diese Zeilen haben zunächst nur den Zweck, das für das Rechtsleben in den Missionen so überaus wichtige Thema vom Standpunkt der kanonistischen Wissenschaft aus in Fluß zu bringen³.

Der Einteilung des Kodex folgend sollen hier vorläufig die für das Missionsrecht wichtigsten Normen des Allgemeinen Teils, des Personen- und Sachenrechts (Sakramentspendung) in der Reihenfolge der Kanones herausgestellt werden. Alles übrige ist einschließlich Prozeß- und Strafrecht noch besonders zu würdigen.

I. Allgemeine Normen (Normae Generales).

Die Rechtskraft des Kodex erstreckt sich nach den Worten der Promulgationsbulle auf die Gesamtkirche (pro universa Ecclesia), also auch auf das gesamte in- und ausländische Missionsgebiet und alle Mitglieder der Kirche. In erster Linie freilich wendet sich der Kodex an die Lateiner, verpflichtet aber schon nach can. 1 auch die Orientalen, wenn es sich um Dinge handelt, die der Sache nach (ex ipsa rei natura) ebenso die Orientalen betreffen müssen (Glaubenssachen, Primatialrechte des Papstes, allgemeine Rechtsgrundsätze usw.), oder wenn die Orientalen ausdrücklich in den Normen des Gesetzbuches genannt werden⁴. Dem Zuge der Zeit entsprechend wendet auch

¹ A. Ap. S. IX, 557, 589 bringen schon 25 zum Teil recht wichtige Korrekturen.

² In weiser Vorsicht, um nicht durch unsichere Privatinterpretationen den wahren Sinn der neuen Gesetze verdunkeln zu lassen, hat Papst Benedikt XV. bekanntlich schon am 15. September 1917 eine eigene Kommission von Kardinälen und Rechtsgelehrten aus dem Welt- und Ordensklerus eingesetzt, die allein befugt ist, authentische Gesetzesinterpretationen zu geben (Motu proprio „Cum iuris“, A. Ap. S. IX, 483—84). Den römischen Kongregationen ist es streng untersagt, schon jetzt neue Generaldekrete zu publizieren, wenn nicht die schwerwiegendsten Gründe vorliegen. Dagegen können sie die Kanones erläuternde Instruktionen erlassen und es steht zu erwarten, daß die Propaganda von ihrem Recht umfangreichen Gebrauch machen wird und schließlich auch zur Klärung vieler Rechtsfragen machen muß.

³ Vgl. den Aufsatz „Das neue kirchliche Gesetzbuch und die Missionen“ in *KM* 46, 25—28; ferner Haring, *Ergänzungsheft zu den „Grundzügen des katholischen Kirchenrechts“*, Graz 1917.

⁴ *J. B.* cc. 257, 622, 782, 819, 1002, 1004, 1099 usw.

der Kodex den Orientalen seine besondere Aufmerksamkeit zu: dies zeigt sich vor allem in der Neubegründung einer eigenen selbständigen obersten kirchlichen Verwaltungsinstanz, der S. Congregatio pro Ecclesia Orientali. Überhaupt dürfte das neue Lateiner und Orientalen erfassende Gesetzbuch nicht wenig dazu beitragen, Abendland und Morgenland auch in kirchlicher Beziehung einander um vieles näher zu bringen.

Von hervorragender kirchenpolitischer Wichtigkeit bleibt überall für die Missionen auf dem weiten Erdenrund can. 2, nach welchem die vom Apostolischen Stuhle (S. C. de Propaganda Fide) mit den verschiedenen Nationen abgeschlossenen Verträge (conventiones — hier kirchenpolitische Vereinbarungen aller Art auch in minder feierlicher Form, die sich nicht gerade als formelle Konkordate¹ qualifizieren lassen) in ihrer vollen Kraft erhalten bleiben. Allerdings liegt der Nachdruck auf conventiones „ab Apostolica Sede“ initas: demnach bestehen mehr private Abmachungen von Missionsobern oder einzelnen Missionaren, die von der Propaganda nicht zum Abschluß von Verträgen autorisiert waren, nicht ohne weiteres gegenüber den Kanones fort. Dagegen muß es für das gesamte Rechtsleben in den Missionen beruhigend wirken, daß alle wohl erworbenen Rechte Dritter (iura aliis quaesita), desgleichen Privilegien und Indulte, die vom Apostolischen Stuhle den Missionsgesellschaften und Missionsinstituten (personae morales) sowie Einzelpersonen bewilligt wurden, sofern sie nur noch in Gebrauch und bisher nicht zurückgenommen sind, in Kraft bleiben, es sei denn, daß sie der Kodex ausdrücklich widerruft. Hier werden die einzelnen Missionsgesellschaften selbst nachzuprüfen haben, welche Berechtigungen, Privilegien und Indulte ihnen erhalten und welche ihnen verloren gegangen sind. Überhaupt verlangt der Kodex im allgemeinen sehr viel Einzelarbeit, juristische Nachprüfung und Untersuchung der einzelnen Sonderrechte, eine Arbeit, die vielfach schon bezüglich des in einzelnen Missionsbezirken bestehenden Wohnheitsrechtes direkt archivalische Studien voraussetzt. Es handelt sich da sehr oft um Fragen, die nicht so kurzer Hand affirmativ oder negativ beantwortet werden können. Sollen selbst unwordenkliche Wohnheiten, die vom Kodex ausdrücklich verworfen werden, als „corruptelae iuris“ beseitigt gelten, so können doch andere hundertjährige und über der Menschen Bedenken zurückreichende Wohnheiten nach dem Urteil der Missionsordinarien (Bischöfe, Apostolische Vikare und Präfekten und ihre legitimen Rechtsnachfolger — qua Ordinarii can. 198) erhalten bleiben. Alle übrigen dem Kodex entgegenstehenden Wohnheiten, die nicht ausdrücklich vom Kodex aufrechterhalten werden, gelten als beseitigt. Gerade das Wohnheitsrecht spielt bekanntlich im kirchlichen Rechtsleben eine sehr bedeutende Rolle, hier wird eine genaue Nachprüfung der Missionsobern in den einzelnen Bezirken einsetzen müssen.

Befolgt ferner der Kodex im Ganzen auch eine das bisherige Rechtsleben erhaltende Tendenz, so sollen doch alle dem Kodex entgegenstehenden

¹ Vgl. Grentrup, Die materiellen Quellen des Missionsrechtes (A. f. l. RR. 97, 370).

allgemeinen und besonderen Gesetze aufgehoben sein, sofern nicht der Kodex die Partikulargesetzgebung ausdrücklich in seiner Kraft erhält (can. 6). Welche Normen des heutigen weitausgedehnten Propagandarechts weil „contra ius“ als beseitigt zu gelten haben, muß ebenfalls Gegenstand einer umfassenden Untersuchung werden, die am besten, wenn nicht im Auftrage, so doch im engsten Anschluß an die Propaganda und ihr Archiv¹ zu leisten wäre. Näheres über die juristischen Grundsätze bez. der Feststellung des geltenden und der Ausscheidung des älteren Rechts, der zu beobachtenden Interpretationsregeln usw. bietet derselbe can. 6 n. 2, 3, 4.

Von den das Missionsrecht berührenden Normen des Kodex seien aus dem Allgemeinen Teil noch folgende hervorgehoben.

Der Unterschied des *leges territoriales* und *personales*, desgleichen die Begriffe „*peregrini*“ und „*vagi*“ werden scharf betont, letztere neuerdings ohne alle Einschränkung unter die allgemeinen und besonderen Gesetze des Aufenthaltsortes gestellt (can. 14 § 2).

Die Dispensgewalt der Ordinarien und damit auch der Apostolischen Vikare und Präfecten „*in dubio facti*“ wird ausdrücklich festgestellt (can. 15). Für die Beurteilung, Erläuterung und Ergänzung der gesamten allgemeinen und partikulären kirchlichen Legislative geben die cc. 20—23 feste Grundsätze. Die Bildung von neuem Wohnheitsrecht auch *contra ius* in Apostolischen Vikariaten und Präfecturen (*communitates*) ist mit can. 26 bestimmt zugelassen. Die Verjährungsfrist der *consuetudo praeter* und *contra ius* beträgt im allgemeinen 40 Jahre (cc. 27, 28). Auch der Missionar kann sich bei der hl. Messe, des Breviergebetes, Kommunionempfanges und Fastens nach der wahren oder mittleren Ortszeit oder auch nach der gesetzlichen vom Ortsmeridian abweichenden allgemeinen Zeitbestimmung des betreffenden Ortes richten (can. 33). Der Übergang der vom Apostolischen Stuhle an Apostolische Vikare oder Präfecten verliehenen habituellen Fakultäten an ihre Rechtsnachfolger wird durch cc. 66, 198 gesichert.

Die Missionsordinarien erhalten in can. 81 ein klar ausgesprochenes wichtiges Dispensationsrecht bezüglich der allgemeinen Kirchengesetze, für den Fall, daß der Rekurs an den Apostolischen Stuhl schwierig und Gefahr im Verzuge ist und außerdem die Sache selbst zu den gewöhnlich vom Apostolischen Stuhl bewilligten Dispensen gehört.

II. Personrecht.

Neu ist, daß jetzt allgemein zehnjähriges Wohnen in einer *quasi-paroecia* (Missionspfarrei can. 216 § 3), Apostolischem Vikariat oder Präfectur ohne weiteres *Domizil* begründet, also die Erforschung des „*animus perma-*

¹ Ein einfacher Vergleich mit den *Collectanea* oder dem *Jus Pontificium* der Propaganda erscheint mir nicht immer ausreichend, um in so wichtigen Fragen ein absolut sicheres Urteil zu treffen. Es wird noch viel weiteres Material herbeigeschafft werden müssen. Für diese mehr orientierenden Zeilen sehe ich selbstverständlich von einem fort-

nendi“ in solchen Fällen wegfällt (can. 92). Ebenso wird durch ein über sechs Monate währendes Verweilen an einem Orte sofort ein Quasidomizil geschaffen. Durch diese festen Normen fallen frühere Rechtsunsicherheiten fort. Domizil in der quasi-paroecia heißt „domicilium paroeciale“, im Vikariat oder Präfektur „domicilium dioecesanum“.

Can. 98 kodifiziert die kirchlichen Grundsätze betr. Zugehörigkeit zu einem bestimmten Ritus, die Taufe entscheidet für gewöhnlich. Die Ehefrau kann den Ritus ihres Gatten annehmen, ist dazu aber nicht gezwungen. Nach Lösung der Ehe steht es ihr, sofern nicht partikulares Recht im Wege steht, frei, sich ihrem früheren Ritus wieder anzuschließen.

Wichtig für die Missionsgesellschaften und Institute sind vor allem auch in vermögensrechtlicher Beziehung die Bestimmungen der cc. 99—103 über die personae morales collegiales et non collegiales und der Erwerb der juristischen Persönlichkeit durch Befehl oder durch formelles Dekret des zuständigen geistlichen Obern. Grund der Bewilligung ist ein religiöser oder charitativer Zweck. Es folgen die Grundsätze für Ausübung des Stimmrechts innerhalb der personae morales collegiales (can. 101) und für die Einholung von consilium und consensus seitens der geistlichen Obern (can. 105).

Die allgemeinen Vorschriften des Kodex über die Kleriker und Kirchenämter treffen auch die Missionare, soweit natürlich deren Durchführung in den Missionen (aus Mangel der nötigen Grundlagen) überhaupt möglich ist, und überall da, wo die Ordinarien, wie z. B. in cc. 125, 126, 128, 133, 136 usw., die näheren Anweisungen zur Gesetzesausführung geben sollen, sind hierzu naturgemäß die Apostolischen Vikare und Präfekten (qua Ordinarii can. 198) berufen und verpflichtet. Daß ohne apostolische Indulte die Heilkunde und Chirurgie nicht ausgeübt werden soll (can. 139), gilt auch für die Missionäre ebenso wie das Verbot des Handelsreibens in eigener Person oder durch Vermittlung anderer (can. 142). Wo besondere apostolische Indulte bereits bestehen, bleiben diese in Kraft (can. 4) und selbstverständlich können im allgemeinen auch neue Indulte erwirkt werden; allerdings steht zu erwarten, daß dem Kodex entgegenstehende Indulte jetzt schwieriger zu erreichen sind.

Die Errichtung, Umschreibung, Teilung, Vereinigung, Unterdrückung der Apostolischen Vikariate und Präfekturen ist Sache der „suprema ecclesiastica potestas“ (can. 215) d. h. der S. C. de Propaganda Fide. Nach can. 216 § 2 sind die Apostolischen Vikariate und Präfekturen aus Gründen der Seelsorge tunlichst in kleinere territoriale Unterbezirke mit eigenen Kirchen und Volk und eigenen Rektoren zu teilen. Solche selbständige Unterbezirke mit eigenen Rektoren heißen im Unterschied von den Diözesanparochien „quasi-paroeciae“. Ohne apostolisches Indult ist die Begründung von Sprachen bezw. Nationalpfarreien in derselben Stadt oder Gegend untersagt.

Tausenden Vergleich des älteren und neueren Rechts ab, der kommenden Spezialuntersuchungen unbedingt vorbehalten bleiben muß. Auch will ich einer von der Fakultät gestellten, dieses Gebiet behandelnden Preisaufgabe aus erklärlichen Gründen nicht vorgreifen.

Zur Teilnahme am ökumenischen Konzil¹ können u. a. auch Missionsobere, die Titularbischöfe sind, mit beschließender Stimme berufen werden (can. 223 § 2). In Wirklichkeit wird freilich stets nur ein Teil dieser Titularbischöfe auf dem Konzil anwesend sein, andererseits ist ihre Teilnahme an Konzilien, zumal da jetzt voraussichtlich stets auch Missionsfragen zur Erörterung stehen, von größter Bedeutung. Einen Stellvertreter dürfen sie nicht senden.

Von den Zentralbehörden der obersten kirchlichen Verwaltung treten für die Missionen vor allem die Propaganda und die neubegründete Congregatio pro Ecclesia Orientali in den Vordergrund.

Die in fünf Paragraphen gefasste Verfassung der Propaganda stellt ihre Befugnisse bezüglich der obersten Leitung der Missionen mehrfach klarer hervor, als dies nach dem Text der Const. „Sapienti consilio“² vom Jahre 1908 der Fall war. Ihr steht vollkommen selbständig die Ausbildung, Ordination und Anstellung der Missionare zu, also auch unabhängig von der eigentlichen Studienkongregation (S. C. de Seminariis et Universitatibus studiorum) sowie der S. C. Consistorialis zu. Sie beruft selbständig im Missionsgebiete abzuhaltende Konzilien und prüft ihre Beschlüsse, hat vollkommen freie Hand bezüglich der Einrichtung, Leitung und Vermögensverwaltung der eigentlichen Missionsseminarien für die auswärtigen Missionen.

Für die Missionare des Orients ist es, wie oben erwähnt, von großer Bedeutung, daß an Stelle der ehemals der Propaganda angegliederten Congregatio particularis pro negotiis rituum orientalium, die seit dem 30. November 1917 ihre Tätigkeit eingestellt hat, nunmehr seit 1. Dezember eine ganz selbständige vom Papst in eigener Person als Präfekten geleitete Congregatio pro Ecclesia Orientali getreten ist, deren Kompetenz sich auf Angelegenheiten aller Art erstreckt, welche Personen, Disziplin oder Ritus der orientalischen Kirchen betreffen, mag es sich auch dabei um sogenannte negotia mixta, d. h. Angelegenheiten handeln, die der Sache oder den Personen nach auch die Lateiner angehen. Diese neue Kongregation ist fast eine Propaganda früherer Art (habet ceteras congregationes in ventre) unbeschadet der Rechte des hl. Offiziums. Sie ist wesentlich Verwaltungsbehörde und überweist Prozeßsachen an ein von ihr selbst bezeichnetes Gericht. Sie ist also nicht verpflichtet, nur die S. Romana Rota anzugehen, sie kann gegebenenfalls auch ein anderes Tribunal bezeichnen, d. h. doch wohl einen besonderen Gerichtshof aus Klerikern des orientalischen und lateinischen Ritus berufen, wenn negotia mixta zur richterlichen Beurteilung stehen³.

¹ Vgl. Grentrup, Die Missionen auf dem Vatikanischen Konzil, in: *3M* 6, 30—37.

² A. Ap. S. I, 12.

³ Näheres zur Erläuterung bietet das Motu proprio „Dei providentis“ v. 1. Mai 1917 (A. Ap. S. IX, 529—31). Besonders wichtig sind die vom Papst für die Begründung dieser selbständigen Kongregation angegebenen Beweggründe. Es liegt darin eine besondere Ehre auszeichnung der orientalischen Kirchen, sie sollen nicht wie bisher eine Teilkongregation, sondern eine Hauptkongregation besitzen. Jeder Verdacht, daß das Morgenland gegenüber dem Abendland zurückgesetzt oder letzterem gar untergeordnet werde, müsse schwinden. Der Papst hofft die orient. Kirchen zu ihrem alten Glanze zurückzuführen, alle Mitglieder der Kirche stehen dem Papst gleich nahe, es gibt nur eine Kirche Christi,

Die Zuständigkeit der S. Romana Rota und Signatura Apostolica sind sonst bezüglich der Missionsgebiete unberührt. Can. 267 § 2 trägt der neuen Rechtsstellung der Apostolischen Delegaten Rechnung, deren amtliche Tätigkeit sich jetzt allein auf die Überwachung der kirchlichen Verhältnisse ihres Bezirkes unter Ausschluß rein diplomatischer Funktionen, welche den Nuntien und Internuntien vorbehalten bleiben, erstreckt.

Can. 282 stellt ausdrücklich die Teilnahme der Apostolischen Vikare und Präfekten an den Plenarkonzilien fest (can. 286), desgleichen bezüglich der Provinzialsynoden (vgl. auch can. 304 § 2).

Von größter Wichtigkeit sind nun für das Verfassungsrecht der katholischen Missionen die cc. 293—311 (de Vicariis et Praefectis Apostolicis), welche Ernennung, Besitzergreifung und Fakultäten der Missionsobern zusammenfassend regeln. Die Ernennung der Apostolischen Vikare und Präfekten erfolgt, wie hier betont wird, „ab una Apostolica Sede“. Die Worte „ab una“ bedeuten: unter Ausschluß anderer Faktoren, also ziviler Gewalten. Das hindert aber keineswegs, daß vorher eine Verständigung mit der betreffenden Landesregierung erzielt wird. Can. 293 bringt lediglich das prinzipiell selbständige Berufsrecht des Papstes zum Ausdruck. Die Apostolischen Vikare und Präfekten haben in ihren Territorien die Rechte und Fakultäten der Diözesanbischöfe¹, soweit nicht der Apostolische Stuhl ausdrücklich eine Einschränkung vorgenommen hat. Auch ohne bischöfliche Weihe können sie innerhalb ihres Gebietes während der Dauer ihres Amtes alle den Bischöfen reservierten Benediktionen mit Ausnahme der Erteilung des eigentlichen bischöflichen Segens vornehmen, Kelche, Patenen und Tragaltäre mit den vom Bischof geweihten Ölen konsekrieren, Ablässe (50 Tage) erteilen, die Firmung, Tonsur und niederen Weihen spenden (cc. 294, 782 § 3, 957 § 2). Den päpstlichen Segen können sie, auch wenn sie nicht Bischöfe sind, einmal im Jahre in ihrem Bezirk an einem beliebigen hohen Festtage erteilen (can. 914). Es ist ihnen auch gestattet, je einen Altar in ihren Pfarrbezirk bzw. Missions-Pfarrkirchen für dauernd privilegiert zu erklären (can. 916). Can. 295 ordnet die Aufsichtsrechte der Apostolischen Vikare und Präfekten, bei ihnen haben sich die Missionare mit ihren Ernennungsschreiben auszuweisen und empfangen die Erlaubnis zur Vornahme geistlicher Handlungen. Dies gilt auch für die Regularen, auch diese unterstehen in allem, was die Missionsleitung, Seelsorge, Sakramentenspendung, Schulen, Missionspenden, Ausführung lehtwilliger zugunsten der Missionen getroffenen Verfügungen an-

die weder lateinisch noch griechisch noch slavisch, sondern katholisch ist. Das Motu proprio „Orientalis catholici“ vom 25. Oktober 1917 (A. Ap. S. IX, 531—33) kündigt die Errichtung eines Instituts für orientalische Studien in Rom an mit einem genauen Studienplan, der auch das „ius canonicum omnium Orientis christianarum gentium“ vorzieht. Bemerkenswert ist, daß dieses päpstliche orientalische Institut nicht nur Kleriker der mit Rom unierten orientalischen Riten, sondern auch der orthodoxen Kirche besuchen können, desgleichen auch Priester der lateinischen Kirche, die später im Orient wirken sollen.

¹ Zur Gegenüberstellung des bisherigen Rechts vgl. u. a. Löhr, Beiträge zum Missionsrecht (1916) S. 1 ff.

geht, der Jurisdiktion, Visitation und Korrektion der Apostolischen Vikare und Präfekten. In die eigentliche Ordensdisziplin dürfen sich letztere im allgemeinen nicht einmischen. Bei Konflikten geht jedoch ihr Befehl dem Mandat der Ordensobern vor, vorbehaltlich des Rekurses „in devolutivo“ an den Apostolischen Stuhl (can. 296).

Aus Mangel an Weltgeistlichen können die Apostolischen Vikare und Präfekten auch selbst exempte, zu Vikariat oder Präfektur gehörige Ordensleute nach Rücksprache mit den Ordensobern zur Seelsorge heranziehen, soweit nicht besondere apostolische Verordnungen etwas anderes anordnen. Bei Streitigkeiten in Fragen der Seelsorge, zwischen welchen Personen (Ordensleute einbegriffen) solche immer entstehen mögen, entscheidet der Apostolische Vikar oder Präfekt unbeschadet des Rekurses an den Apostolischen Stuhl (cc. 297, 98). Can. 299 setzt die Verpflichtung der persönlichen *Visitatio Sacrorum Liminum* für die Apostolischen Vikare fest, der unter Umständen durch einen in Rom wohnenden Stellvertreter genügt werden kann. Gleichzeitig wird auch ein vollständiger und genauer schriftlicher Statusbericht sowohl vom Apostolischen Vikar wie Präfekten verlangt, sowie Einsendung einer Liste mit Angabe der Bekehrungen, Taufen, des jährlichen Sakramentenempfanges und der sonstigen wichtigen Vorgänge (can. 300). Streng eingeschärft wird ihnen auch die Residenzpflicht und Visitationspflicht in ihrem Bezirk (can. 301).

Can. 302 befiehlt die Einrichtung eines besonderen Rates von mindestens drei der älteren und erfahrenen Missionäre, deren Meinung sie bei ersteren und schwierigeren Fragen wenigstens brieflich einholen sollen. Außerdem sollen sie nach Möglichkeit wenigstens einmal jährlich zum mindesten die hervorragenderen Missionäre aus dem Welt- und Ordensklerus ihres Territoriums versammeln, um aus den Erfahrungen und Ratschlägen Richtlinien für etwaige künftige Verbesserungen zu gewinnen (can. 303).

Ferner verpflichten die den Bischöfen gegebenen Vorschriften bezüglich der Archiveinrichtung (cc. 373—84) in gleicher Weise auch die Apostolischen Vikare und Präfekten selbstverständlich unter Berücksichtigung der Orts- und Personenverhältnisse. Die für die Plenar- und Provinzialkonzilien gegebenen Normen des Kodex (cc. 281—291) finden auf die in Missionsgebieten abzuhaltenen Plenar- (Regional-) und Provinzialsynoden entsprechende Anwendung. Ebenso die Vorschriften der Diözesansynoden auf die Apostolischen Vikariate (356—362). Ein bestimmter Termin für die Abhaltung der Provinzial- und Diözesansynoden ist für diese Gebiete aber nicht festgesetzt. Die Kanones der Plenar- oder Provinzialkonzilien müssen jedoch vor der Veröffentlichung der Propaganda zur Einsicht vorgelegt werden (can. 304). Ganz besonders wird den Apostol. Vikaren und Präfekten als schwere Beweispflicht die ständige Sorge um die Heranbildung von christlichen Eingeborenen zu Klerikern und Priestern eingeschärft (can. 305).

Can. 306 ordnet ihre Applikationspflicht unter genauer Aufzählung der verpflichtenden Feste. Außerdem sind die allgemeinen, die Applikationspflicht der Bischöfe regelnden Normen (cc. 339 § 2 sqq.) zu beachten. Aus-

drücklich bleibt ihnen verboten, den vom Apostolischen Stuhl überwiesenen Missionaren die Erlaubnis zur dauernden Entfernung aus ihrem Vikariat oder Präfektur oder zum freiwilligen Übergange in einen anderen Bezirk zu geben oder solche gar auf irgend eine Art auszustoßen. Bei öffentlichem Argernis können sie jedoch nach Anhörung des Rates und bei Religiösen nach tunlichster Benachrichtigung der betreffenden Obern einen Missionar sofort entfernen, allerdings muß dem Apostolischen Stuhl von einer solchen Maßnahme alsbald Kenntnis gegeben werden.

Die Apostolischen Vikare und Präfekten besitzen, soweit sie der Weihe nach Bischöfe sind, die Ehrenprivilegien der Titularbischöfe. Soweit sie nicht Bischöfe sind, führen sie, solange sie im Amte stehen, innerhalb ihres Territoriums Insignien und Privilegien der Apostolischen Protonotare „de numero participantium“ (can. 308). Can. 309 ordnet die Bestellung und die Rechte der Provikare. Jeder Apostolische Vikar und Präfekt muß, sofern ihm nicht vom Apostolischen Stuhle ein Coadiutor cum iure succedendi gegeben ist, sogleich nach seiner Ankunft in seinem Bezirke einen Provikar bezw. Propräfekten aus dem Welt- oder Ordensklerus bestellen. Zu Lebzeiten des Vikars oder Präfekten verfügt ein solcher Provikar bezw. Präfekt nur über die ihm vom übergeordneten Vikar oder Präfekten übertragene Gewalt, ihm eignet also nur eine *iurisdictio delegata*, nicht *ordinaria*. Sobald aber aus irgend einem gesetzlichen Grunde das Amt des Vikars oder Präfekten erledigt ist oder diese Personen in der Ausübung ihrer Jurisdiktion durch Befangenschaft, Verbannung usw. (can. 429 § 1) behindert sind, muß der Provikar bezw. Präfekt die Gesamtleitung übernehmen und dieses Amt als nunmehriger Träger ordentlicher Jurisdiktion solange versehen, bis der Apostolische Stuhl anderweitige Verfügungen getroffen hat.

Desgleichen muß auch der Provikar oder Propräfekt sofort mit Übernahme der Leitung einen geistlichen Nachfolger bestellen und sollte sich der Fall ereignen, daß sich keine der genannten, also rite bestellten Personen vorfindet, so soll der seiner Berufung nach älteste anwesende Missionar des Vikariats oder der Präfektur als vom Apostolischen Stuhle delegiert die Leitung übernehmen und bei gleichem Dienstalter das Alter der Priesterweihe entscheiden. Wer aber immer zufolge dieser Bestimmungen die Leitung übernommen hat, muß den Apostolischen Stuhl hiervon schleunigst in Kenntnis setzen. Inzwischen können solche Stellvertreter von allen ordentlichen und delegierten Fakultäten der Apostolischen Vikare bezw. Präfekten, soweit diese nicht rein persönlich verliehen wurden, Gebrauch machen (can. 310).

Für alle Fälle muß der nur auf bestimmte Zeit zur Leitung eines Vikariats oder Präfektur Berufene — mag diese Zeit auch verstrichen sein — solange in seinen Funktionen mit allen empfangenen Fakultäten sich betätigen, bis sein rite bestellter Nachfolger von seinem Amte in kanonischer Form Besitz ergriffen hat.

Überall da, wo in den Missionsgebieten eine geordnete Hierarchie nach Erzbistümern und Bistümern vorhanden ist, haben auch die Normen des

Kodex (cc. 329—486) über Metropolitane, Apostolische Administratoren, die Bischöfe und ihre Gehilfen, Diözesansynoden, bischöfliche Kurie, Generalvikare, Kapitel, Dekanate, Pfarrer, Vikare usw. Geltung, aber überall muß natürlich auf die eigenartigen Missionsverhältnisse Rücksicht genommen werden. Es müssen eben die betreffenden kirchlichen Institutionen vorhanden sein, die der Kodex voraussetzt. Sind Domkapitel nicht vorhanden, so sehen cc. 423—28 sog. Diözesankonsultoren vor, die vom Bischof ernannt werden. Diese bilden an Stelle des Kapitels den Senat des Bischofs und haben bezüglich der Mitleitung des Bistums im wesentlichen die Rechte der Kapitel. Der während der bischöflichen Sedisvakanz vom Kapitularvikar unter dem Beirat der übrigen neuernannte Diözesankonsultor bedarf der Bestätigung des neuen Bischofs (can. 426 § 5).

Besonders hervorgehoben wird die Applikationspflicht der Missionspfarrer (quasi-parochi), die sich im einzelnen wieder nach den Applikationstagen der Apostolischen Vikare und Präfekten richtet (can. 306).

Im Ordensrecht werden die Missionen mit ihren Institutionen im allgemeinen nur selten, wie z. B. in can. 628, erwähnt. Aber selbstverständlich stehen Missionare, sofern sie Ordensangehörige sind, unter den das Ordensleben betreffenden neuen Kanones. Sie bleiben als Ordensleute in allen Dingen, welche das eigentliche Ordensleben betreffen, nach wie vor, wie ausdrücklich can. 252 § 5 betont, der eigentlichen S. C. negotiis religiosorum sodalium praeposita unterstellt, während sie qua missionarii der Oberleitung der Propaganda unterstehen (can. 251). Hierbei sind besonders auch alle jene Kanones beachtenswert, die das Verhältnis der Ordensleute zu den kirchlichen Lokalgewalten betreffen. Can. 619 hebt für solche Angelegenheiten, in der Ordensleute den Ortsordinarien unterstehen, ausdrücklich deren übergeordnete Strafgewalt hervor. Für Religiose, die ein Pfarramt bekleiden, geben cc. 630—31 besondere Anweisungen. Wie alle Vereinigungen, sind auch Missionsvereine der Gläubigen im kirchlichen Rechtsbereich nur dann anerkannt, wenn sie durch die kirchliche Autorität errichtet oder zu mindesten approbiert sind (can. 686). Juridische Persönlichkeit können sie nur durch formelles kirchliches Errichtungsdekret erlangen (can. 687). Statutenfragen und Aufsichtsrechte der Ortsordinarien sind in can. 689 sqq. geregelt¹.

III. Sachenrecht.

Aus dem III. Buch (De Rebus) sind hier zunächst nur eine Reihe, die Sakramentenspendung (cc. 726—1153) betreffende Kanones berührt². In einem fremden Territorium darf niemand ohne entsprechende Erlaubnis auch nicht einmal den eigenen Ortsangehörigen die feierliche Taufe spenden (can. 739). Überall, wo keine Pfarreien oder Missionspfarreien bestehen, ist nach

¹ Bezüglich des Almosensammelns in der Heimat vgl. RM a. a. O. S. 27.

² Die cc. 1154—1551 (Hl. Orte und Zeiten, Kultus, Lehramt, Benefizial- und Vermögensrecht) bleiben einer späteren Erörterung vorbehalten.

den besonderen Statuten und anerkannten Gewohnheiten zu entscheiden, welchem Priester außer dem Bischof das Taufrecht zusteht (can. 740). Daß die Taufe von Erwachsenen tunlichst dem Ortsordinarius angeboten werden soll, dürfte wohl wegen der Häufigkeit in den Missionen durch besondere Erlasse der Apostolischen Vikare und Präfekten nur auf besonders hervortretende Einzelfälle beschränkt werden (can. 744). Besondere Instruktionen über die Taufe der Erwachsenen bietet can. 752. Can. 753 erwartet vom taufenden Priester wie vom erwachsenen Täufling, daß sie das „*ieiunium naturale*“ beobachten, da dem Taufakt Darbringung des hl. Meßopfers und Empfang der Eucharistie unmittelbar folgen sollen.

Can. 750 ordnet die Taufe von Kindern ungläubiger Eltern. Außer der Todesgefahr wird zur erlaubten Taufe eines Kindes Sicherstellung der katholischen Erziehung und Zustimmung mindestens eines Elternteiles erfordert. Die zusammenfassende Regelung der Patenschaft sowie die Einschränkung der geistlichen Verwandtschaft auf Täufling, Spender und Paten finden sich in cc. 762—69.

Für die Spendung der Firmung erscheinen der Apostolische Vikar und Präfekt ipso iure als *ministri extraordinarii* (can. 782 § 3). Bemerkenswert ist, daß die erlaubte Spendung dieses Sakraments ausdrücklich auch in der lateinischen Kirche auf Kinder unter 7 Jahren nicht nur in Todesgefahr, sondern auch aus anderen wichtigen Gründen ausgedehnt wird (can. 788). Die Missionsobern werden von dieser Erlaubnis öfters Gebrauch machen können auch in Verbindung mit der Kindertaufe, wenn ein schwerwiegender Grund dies ratsam erscheinen läßt. Auch die Patenschaft bei der Firmung ist neu geregelt, geistliche Verwandtschaft entsteht nur zwischen Firmling und Paten (cc. 793—97).

Die cc. 881—1011 handeln von der Eucharistie, Bußsakrament, Ablassen, hl. Ölung, Ordination. Diese Normen des Kodex enthalten für die Missionsgebiete kaum Besonderheiten. Hervorgehoben seien die kodifizierte Vorschriften der Spendung der hl. Eucharistie an Kinder in und außerhalb der Todesgefahr (can. 854) und über die österliche Zeit (can. 859). Es steht den Missionsordinarien wie allen Ortsordinarien frei, die Zeit für die Osterkommunion nach den Verhältnissen ihres Bezirkes abzuändern; sie darf aber nicht vor dem 4. Fastensonntage beginnen und nicht über den Dreifaltigkeitssonntag hinaus verlängert werden. Beichtjurisdiktion erteilen die Missionsordinarien als Ortsordinarien. Can. 883 behandelt die Beichtvollmachten der auf einer Seereise befindlichen Priester. Apostolische Vikare und Präfekten mit bischöflicher Weihe sind bezüglich der Erteilung der ordines den Diözesanbischöfen gleichgestellt. Besitzen sie lediglich die Priesterweihe, so können sie Tonsur und niedere Weihen erteilen, aber stets nur innerhalb ihres Bezirkes bei Strafe der Ungültigkeit der Ordination (can. 957).

Can. 958 § 4 gewährt ihnen auch beim Mangel der bischöflichen Weihe ausdrücklich das Recht, ihren weltlichen Untergebenen Weihedimissorien ein-

schließlich der ordines sacri zu erteilen. Der titulus missionis wird mit dem vom Ordinanden abzulegenden Eide des dauernden Missionsdienstes unter der Leitung des jeweiligen Ortsordinarius aufrecht erhalten (can. 986). Alle neueren Vorschriften über die Irregularitäten und sog. einfachen Weihenhindernisse gelten unvermindert auch für die Missionen. Ausdrücklich werden in can. 987 die Sklaven vor der Freilassung für „simpliciter impediti“ bezüglich der Ordination erklärt, desgl. die gesetzlich noch zum Militärdienst verpflichteten Personen bis zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht, ferner die Neugetauften, bis, sie sich nach dem Urteil der Missionsordinarien hinreichend im christlichen Glauben bewährt haben, und schließlich auch die mit „infamia facti“ Behafteten. Diese „infamia facti“ kann sich ja der Ordinand möglicherweise in der Zeit, da er noch Heide war, zugezogen haben. Auch hier entscheiden die Missionsordinarien als Ortsordinarien über die Dauer der infamia.

Von ganz hervorragender Bedeutung bleibt das genaue Studium der eherechtlichen Normen des neuen Kodex für den Missionar. Auch hier sei auf einzelne Kanones besonders aufmerksam gemacht.

Formlose Sponsalien sind pro utroque foro ungültig (can. 1017 § 1). Nichtgefirmte Kontrahenten sollen tunlichst noch vor der Trauung gefirmt werden (can. 1021 § 2). Cc. 1022—32 geben sehr strenge Vorschriften über das eheliche Aufgebot und die Nachforschung nach Eheimpedimenten. Bei „disparitas cultus“ und „mixta religio“ soll das Aufgebot ganz unterbleiben, die Missionsordinarien können aber „pro sua prudentia“ andere Anordnungen treffen; ebenso bleibt es ihnen überlassen, in ihrem Bezirk an Stelle des mündlichen ein schriftliches Aufgebot durch Anschlag an den Kirchentüren einzuführen (can. 1025). Can. 1034 verlangt Zustimmung der Eltern bei Eheschließungen der Minderjährigen. Beim Mangel der Zustimmung soll bis zur Entscheidung des Ortsordinarius die Eheassistentz vom Pfarrer nicht geleistet werden. Die Missionsordinarien dürfen keine neuen Ehehindernisse aufstellen oder bestehende abschaffen. Dies ist allein Sache des Apostolischen Stuhles (cc. 1038 § 2, 1040). Auch im Wege der Gewohnheit, die übrigens von vornherein vom Gesetz reprobirt wird, sollen keine neuen Impedimente eingeführt oder bestehende abgeschafft werden (can. 1041). Cc. 1043—46 ordnen das ältere Recht kodifizierend und teils auch erweiternd die Dispensvollmachten der Ordinarien, Pfarrer, delegierten und nicht delegierten Priester, der Beichtväter in articulo mortis und im sog. casus perplexus.

Cc. 1060—65 bringen das Mischeheercht in knapper, klarer, strenger Form. Dazu die strafrechtlichen Vorschriften in cc. 2319, 2375. Die sog. Bürgschaften (Kautelen) sind schriftlich zu erteilen. Trauung vor dem akath. Religionsdiener, Vertrag der akath. Kindererziehung, wissentliche Zuführung des Kindes zur akatholischen Taufe, tatsächliche akath. Kindererziehung ziehen die dem Ordinarius reservierte Excommunicatio l. s. nach sich. Die zuletzt genannten drei Gruppen von Personen sind außerdem als „suspecti de

haeresi“ zu betrachten. Die Trauung soll selbst bei dispensierten Mischehen außerhalb der Kirche erfolgen. Damit ist das alte gemeinrechtliche Mischehenrecht also im wesentlichen wieder rezipiert – indessen können die Ordinarien zur Vermeidung größerer Übel von dieser Vorschrift dispensieren (can. 1109 § 3), ebenso wie sie auch die eine oder andere der kirchlichen Zeremonien mit Ausschluß der hl. Messe gestatten dürfen (can. 1102 § 2).

Ehemündigkeit tritt jetzt mit 16 beziehungsweise 14 Jahren ein. Trotz der sakramentalen Gültigkeit so früher Verbindungen wird den Seelsorgern, also auch den Missionaren zur Pflicht gemacht, Eheschließungen, die vor dem in den einzelnen Gegenden herkömmlichen Alter der Nupturienten stattfinden sollen, nach Kräften entgegenzutreten (can. 1067). Cc. 1069 § 1, 1120–1127 kodifizieren die Bestimmungen des privilegium fidei. Beachtenswert ist, daß auch Privatinterpellationen für gültig, ja auch für erlaubt erklärt werden, wenn der Missionsordinarius des Neubekehrten nicht mitwirken kann. Private Interpellationen sollen aber vor Zeugen oder sonst in beweisbarer Form geschehen. Ferner erhalten die wichtigen zunächst partikularrechtlichen Konstitutionen Pauls III., Pius' V. und Gregors XIII. gemeinrechtliche Gültigkeit. Diese Konstitutionen sind in ihren entscheidenden Teilen im Anhang des Kodex als Dokumente VI, VII, VIII ausdrücklich aufgenommen.

Daß Blutverwandtschaft in der Seitenlinie nur noch bis zur dritten und Schwägerchaft – die übrigens jetzt „ex matrimonio valido sive rato tantum sive rato et consummato“ aber nicht mehr aus außerehelichem Geschlechtsverkehr entsteht (can. 97) – nur bis zum zweiten Grade inklusive ein trennendes Impediment bilden, wird auch in den Missionen als Erleichterung und Sicherung vieler Verbindungen begrüßt werden (cc. 1076, 77).

„Publica honestas“ als Impediment entsteht nicht mehr aus gültigen Sponsalien, wohl aber aus der ungültig vollzogenen oder nicht vollzogenen Ehe und „ex publico vel notorio concubinato“. Diese letztere neue Bestimmung scheint eine Ergänzung für den Wegfall des Impediments aus Sponsalien zu sein, wie sie sich in den Missionen bewähren wird, werden die Missionspraktiker später beurteilen. In jedem Falle besteht das Impediment aber nur im ersten und zweiten Grade der geraden Linie zwischen dem Mann und den Blutsverwandten der Frau und umgekehrt (can. 1078). Can. 1074 § 3 charakterisiert auch „violenta retentio mulieris“ als Frauenraub und bietet damit eine Erweiterung des bisherigen Impediments.

Geistliche Verwandtschaft besteht als Eheimpediment nur noch zwischen dem Täufling, Spender und Paten (can. 1079). Firmung¹ begründet kein Impediment. *Conditio servilis* ist als trennendes Impediment in can. 1083 § 2 erhalten. *Cognatio legalis* richtet sich ganz nach den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften des betreffenden Landes, wirkt also bald trennend, bald aufschiebend (cc. 1059, 1080).

Cc. 1094–1103 enthalten die Normen der lex „*Ne temere*“ mit einigen

¹ Unrichtig bei Saring a. a. D. S. 26.

wichtigen Änderungen. So ist z. B. der Begriff des Quasidomizils auch wieder im Eherecht aufgenommen, Trauung in Todesgefahr eventuell auch ohne Priester nur vor zwei Zeugen neu vorgesehen. Allgemeine Delegationen zur Eheassistenten sind, soweit sie nicht an die eigenen Pfarrgeistlichen geschehen, unter der Strafe der Nichtigkeit des Aktes verboten.

Die Normen über die Eheschließungsform sind wiederholt und teilweise auch ergänzt. Katholisch Getaufte müssen bei Eheschließungen mit getauften oder ungetauften Katholiken die kirchliche Form wahren¹, ebenso Konvertiten. Eine allgemeine Ausnahme bilden die von Katholiken Geborenen, die trotz ihrer katholischen Taufe von Jugend auf in der Häresie, im Schisma oder im Unglauben oder auch ohne alle Religion herangewachsen sind, so oft sie sich mit einem Katholiken verehelichen (can. 1099 § 2)². Getaufte oder ungetaufte Katholiken sind bei Eheschließungen untereinander an keine bestimmte Form gebunden.

Orientalen haben sich bei Eheschließungen mit Lateinern nach der für die letzteren geltenden Eheschließungsform zu richten. Cc. 1104–1107 behandeln in großer Ausführlichkeit die sog. Bewissensehe, die wohl auch in Missionsgegenden ebenso wie im Inlande nur in sehr beschränktem Umfange Anwendung finden wird. Can. 1108 § 1 stellt allgemein die Erlaubtheit der Eheschließung während des ganzen Jahres fest. Verboten ist nur die feierliche *nuptiarum benedictio* vom 1. Advents-sonntage bis 1. Weihnachtst-feriertag einschließlich und vom Aschermittwoch bis Ostersonntag einschließlich, aber auch hiervon können die Missionsordinarien wie alle Ordinarien aus einem gerechten Grunde dispensieren mit der Ermahnung an die Brautleute, alle äußeren Festlichkeiten möglichst einzuschränken. Es wird also hier im wesentlichen das tridentinische Recht wieder betont, das nur die „solemnitates nuptiarum“ verbot (Con. Trid. Sess. XXIV c. 10 de ref. matr. und can. 11 de sac. matr.). Ob die Missionsordinarien trotzdem gegenteilige hundertjährige Gewohnheiten (Verbot jeder Eheschließung in der sog. geschlossenen Zeit) fortbestehen lassen wollen, bleibt dahingestellt.

Zu begrüßen ist jedenfalls auch für die Missionspraxis, daß bei der sog. *convalidatio simplex* bei geheimem Impediment, das nur einem Teile bekannt ist, der alleinwissende Kontrahent nach erlangter Dispensation auch allein „*privatim et secreto*“ die Konsenserneuerung vornehmen kann, wenn nur bei dem andern Kontrahenten der Konsens fortdauert (can. 1135 § 3). Schließlich wird auch die klare Fassung der sog. „*sanatio in radice*“ dankbar entgegengenommen.

¹ Die Konstitution „*Provida*“, die ein partikuläres Ausnahmegesetz für Deutschland darstellt, wird nicht ausdrücklich erwähnt. Dieselbe ohne weiteres als fortbestehend zu erachten, erscheint nach can. 6 n. 1 sehr zweifelhaft. Gegenüber Haring a. a. D. S. 25 möchte ich bemerken, daß jenes das ganze Deutsche Reich erfassende Sondergesetz nicht leicht mit den in can. 4 genannten Indulgenzen auf eine Stufe gestellt werden kann. Das Verhältnis der „*Provida*“ zum neuen Kodex verdient eine besondere Studie.

² Früher mußte in jedem Einzelfalle angefragt werden. (S. Off. 31. März 1911, A. Ap. S. III, 163–64).